

**BERNHARD GROSSFELD / KORESUKU YAMAUCHI /
DIRK EHLERS / TOSHIYUKI ISHIKAWA (Hrsg.),**

Probleme des deutschen, europäischen und japanischen Rechts.

Festschrift aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens der Partnerschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Chûô-Universität Tokyo
auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft

Duncker & Humblot, Berlin 2006; 216 S.; € 68,-; ISBN 3-428-12073-6

Vor nunmehr 20 Jahren beschlossen die rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der renommierten privaten Chûô-Universität in Tokyo, ihre bereits bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen. Die Grundlagen für diese Zusammenarbeit hatten auf deutscher Seite vor allem *Bernhard Großfeld* und auf japanischer Seite *Koresuke Yamauchi* gelegt. Im Zuge dieser Partnerschaft lehren jährlich alternierend ein Professor aus Münster als Gast an der Chûô-Universität und ein Professor der Chûô-Universität an der Fakultät in Münster. Der Partnerschaftsvertrag wurde im Jahr 2002 durch ein Abkommen ergänzt, das Doktoranden und postgraduierte Studierende von den Studiengebühren im jeweiligen Studienjahr befreit. Diese erfreuliche Entwicklung haben auf der deutschen Seite *Bernhard Großfeld* und *Dirk Ehlers* und auf der japanischen *Koresuke Yamauchi* und *Toshiyuki Ishikawa* zum Anlaß genommen, eine Festschrift vorzulegen, die sich in drei Abschnitte gliedert. Teil I des Bandes ist den „Probleme(n) des deutschen und europäischen Rechts sowie der Rechtsvergleichung“ gewidmet (S. 3-132); Teil II befaßt sich mit „Probleme(n) des japanischen Rechts und der Rechtsvergleichung“ (S. 135-207). Den Abschluß (III.) bildet ein Nachruf auf *Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Kollhosser* aus der Feder von *Bernhard Großfeld* (S. 211-216).

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diejenigen Beiträge der Festschrift, die sich zentral mit dem japanischen Recht befassen. Deshalb seien die auf das deutsche bzw. europäische Recht fokussierten Beiträge nur knapp erwähnt: Der erste Beitrag „Das so genannte Europäische Steuerrecht“ stammt von *Dieter Birk* (S. 3-15); *Heinrich Dörner* diskutiert die internationale Scheidungszuständigkeit und Anerkennung von Scheidungsurteilen nach der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 (S. 17-35); Fragen des Grundrechtsschutzes in Europa stehen im Mittelpunkt der Abhandlung von *Dirk Ehlers* (S. 37-56), und *Hans-Uwe Erichsen* geht es um „rechtliche Aspekte bei der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (S. 57-69).

Bernhard Großfeld interpretiert die „Rechtsvergleichung als Kulturvermittlung“. In seinem gleichnamigen Beitrag setzt er sich intensiv mit Japan und China auseinander, die von ihm einer, wie er betont vorsichtig formuliert, „ostasiatischen Ordnungsfamilie“ zugeordnet werden (S. 71-84). Er plädiert dafür, daß Rechtsvergleicher zugleich Kulturvermittler sein sollten und daß die Rechtsvergleichung mit einer anthropologischen Vergleichung einhergehen müsse, damit sie nicht zu einem „textism“ verkümmere (S. 82 f.). Dies kontrastiert auf anregende Weise mit dem von amerikanischen Rechtsvergleichern wie etwa *Mark West* gewählten Ansatz.¹ *Otto Sandrock* greift ein Thema auf, das im deutsch-japanischen Wirtschaftsverkehr eine Rolle spielt: japanische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland (S. 85-104). Dabei konzentriert sich der Autor auf die Fallvariante, daß eine japanische Gesellschaft zwar in Japan wirksam gegründet worden ist, aber nicht von dort aus, sondern von Deutschland aus verwaltet wird, was zur Folge hat, daß das Gründungs- und das Sitzstatut auseinanderfallen. Im Ergebnis bejaht er nach einer intensiven Diskussion des Art. XIII des Deutsch-Japanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 20.7.1927 die Rechts- und Parteifähigkeit derartiger Gesellschaften. Der anschließende Text von *Wilfried Schlüter* befaßt sich mit „Koalitionsfreiheit und Arbeitskämpfe in der Bundesrepublik Deutschland“ (S. 105-132).

Die Beiträge aus japanischer Feder im Teil II des Bandes eröffnet eine Abhandlung von *Anna Bartels-Ishikawa* und *Toshiyuki Ishikawa* zu der Frage, ob durch die jüngst erfolgte Einführung des Law School-Systems in Japan die dortigen Juristen „amerikanisiert“ würden (S.135-150).² Die Autoren geben einen knappen Überblick über die Neugestaltung der Juristenausbildung, wobei sie die Reformen in Deutschland vergleichend heranziehen. In einer vorsichtigen Abwägung kommen sie zu dem Schluß, daß eine abweichende Tradition und Mentalität auf der einen und die historische Verbindung des japanischen Rechtssystems mit dem kontinentaleuropäischen und insbesondere dem deutschen Recht auf der anderen Seite zu einer von der US-amerikanischen Praxis abweichenden Denk- und Arbeitsweise führten. Dies lege die Vermutung nahe, daß die vielbeschworene „Amerikanisierung“ eher äußerlicher Natur sein dürfte.

Kenzaburô Kozumi greift zwei neuere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum japanischen Hypothekenrecht auf, in denen es um das Spannungsverhältnis zwischen dem Verwertungsrecht des Hypothekengläubigers und den Rechten des Besitzers der belasteten Sache geht (S. 151-162). Die „Religionsfreiheit in der japanischen Verfassung“ ist Thema des Beitrages von *Tatsurô Kudô* (S. 163-171). Im Mittelpunkt steht das Prinzip der Trennung von Staat und Religion, welches Grundlage für verfassungsrechtliche Entscheidungen japanischer Gerichte war. Vor dem Hintergrund des Staats-Shintoismus der Vorkriegszeit mit seiner engen Verbindung von Staat und

1 Siehe dazu die Rezension von dessen Werk, *Law in Everyday Japan*, 2005, von H. BAUM, in: *ZJapanR / J.Japan.L.* 22 (2006), 316-318.

2 Vgl. zur Reform der Juristenausbildung die Beiträge in: *ZJapanR / J.Japan.L.* 20 (2005) 5 ff.

Religion ist dies ein Thema, das in Japan besonders aufmerksam verfolgt und diskutiert wird.

Ein sehr spezielles Thema greift der Beitrag von *Norimasa Nozawa* auf: Das Verhältnis von „postmortale(r) Befruchtung und Vaterschaftsfeststellung“ (S. 173-184). Im Mittelpunkt steht eine Entscheidung des Obergerichtes Takamatsu aus dem Jahre 2003, in dem der Klage eines im Wege postmortaler Befruchtung gezeugten Kindes auf Feststellung der Vaterschaft des verstorbenen Ehemannes seiner Mutter stattgegeben wurde. Den Abschluß bildet der Beitrag von *Koresuke Yamauchi* „Laufen und Recht – Die japanische Pilgerfahrt“, der zugleich einen Höhepunkt des Bandes bildet. Yamauchi beschreibt die klassische japanische Pilgerfahrt auf Shikoku, die den Besuch von 88 Tempeln umfaßt. Erläutert werden sowohl die Motive der Pilgerer als eine Form asketischer Praxis als auch die Einzelheiten des Ablaufes der Pilgerfahrt. Der Verfasser interpretiert die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Pilgerfahrt zu absolvieren, als Ausdruck einer der japanischen Kultur inhärenten Flexibilität.

Wie nicht selten bei Festschriften ist auch vorliegend der thematische Bogen sehr weit gespannt. Auch wenn eine Reihe von Beiträgen rechtsvergleichende Bezüge zum jeweils anderen Land aufgreifen, hätte eine stärkere Fokussierung auf den deutsch-japanischen Rechtsverkehr den Gewinn der Lektüre sicher noch gesteigert. Gleichwohl bereiten zahlreiche Beiträge ein ausgesprochenes Lesevergnügen, und insbesondere der am japanischen Recht interessierte Leser erhält eine Fülle neuer Informationen und Eindrücke.

Harald Baum